



Amtsblatt

Nr.14/2013 vom 14. Juni 2013 – 21. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2014 in der Stadt Velbert
	3	Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung
	6	Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Velbert
	7	Öffentliche Zustellung
	8	Fundsachen
	9	Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
	10	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Kommunalwahlen 2014 in der Stadt Velbert

Gemäß § 24 und § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen in der Stadt Velbert auf.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Das Wahlgebiet der Stadt Velbert ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung vom 21.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt 12/2013) über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.
2. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
Es ist zu beachten, dass die Bewerber für die Direktwahl in den Wahlbezirken erst nach der Bekanntgabe der Wahlbezirkseinteilung (s. Ziffer 1) nominiert werden dürfen.
3. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
4. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 48. Tag vor der Wahl ¹⁾, 18 Uhr (Ausschlussfrist), bei mir eingereicht werden (zuständige Stelle des Wahlleiters der Stadt Velbert: Zentrale Dienste – Projekt Wahlen –, Velbert-Mitte, Thomasstraße 7, 2. Stock, Zi. A 226). Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.
Nach Möglichkeit sind die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem vorgenannten Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.
5. Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken von Parteien und Wählergruppen, die bislang nicht im Rat der Stadt Velbert vertreten sind, sowie die von Einzelbewerbern, müssen von fünf Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); die Reserveliste von mindestens 67 Wahlberechtigten des Wahlgebietes.
6. Wahlvorschläge für die Wahl der / des Bürgermeisterin / Bürgermeisters von Parteien und Wählergruppen, die bislang nicht im Rat der Stadt Velbert vertreten sind sowie die von Einzelbewerbern, müssen von mindestens 330 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterschrieben sein.

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für das gesamte Bewerberaufstellungsverfahren sowie die Wahlbezirkseinteilung werden ab sofort von der unter Ziffer 4 genannten Stelle kostenlos ausgegeben.

Außerdem werden zu den Einzelheiten des Bewerberaufstellungsverfahrens schriftliche Hinweise beigefügt.

Velbert, den 31. Mai 2013

Der Bürgermeister als Wahlleiter
gez Stefan Freitag

1) Soweit es bei dem bereits häufig genannten Termin für die Kommunalwahlen, dem 25. Mai 2014 bleibt, ist dieser Tag der 07. April 2014. Der konkrete Tag der Kommunalwahlen ist abhängig vom noch von der Bundesregierung zu bestimmenden Wahltag für die Europawahl innerhalb einer vom Rat der Europäischen Union festgelegten Zeitspanne.

**Nachtragssatzung und Bekanntmachung
der Nachtragssatzung**

**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung
der Stadt Velbert vom 28.03.2012 für die Haushaltsjahre 2012/2013**

Aufgrund der §§ 81 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch

- Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG) vom 18.09.2012
- Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV NRW S. 421 bis 438),

hat der Rat der Stadt Velbert Stadt Velbert mit Beschluss vom 23.04.2013 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 28.03.2012 erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden für das **Haushaltsjahr 2013**

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. Nach- träge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	179.383.710		1.309.150	178.074.560
Aufwendungen	192.048.360	1.587.960		193.636.320
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	172.776.370		3.765.260	169.011.110
Auszahlungen	183.466.690		2.043.320	181.423.370
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	36.556.200	1.703.090		38.259.290
Auszahlungen	33.462.800	18.000		33.480.800

§ 2

Die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite für Investitionen werden für 2012 und 2013 **nicht** geändert.

§ 3

Die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen werden für 2012 und 2013 **nicht** geändert.

§ 4

Die für das Haushaltsjahr 2013 ausgewiesene Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.664.650 € um 2.897.110 € erhöht und damit auf 15.561.760 € festgesetzt.

§ 5

Die bisher festgesetzten Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung werden für 2012 und 2013 **nicht** geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2013** wie folgt festgesetzt:

Steuerart	bisher v.H.	erhöht um v.H.	vermindert v.H.	nunmehr v.H.
1. Grundsteuer				
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	215	-	-	215
1.2 für die Grundstücke Grundsteuer B	440	110	-	550
2. Gewerbesteuer	440	-	-	440

§ 7

Nach dem am 15.11.2012 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten Haushaltssanierungsplan, der das mit dem Haushaltsplan 2012/2013 verabschiedete Haushaltssicherungskonzept ersetzt, ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die in § 8 der Haushaltssatzung 2012/2013 getroffenen Festlegungen werden nicht verändert.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 30.04.2013 angezeigt und der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz zugeleitet worden.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung der 1. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 ff. (HSP) ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 12.06.2013 erteilt worden.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen wird ab Freitag, 14.06.2013 im Rathaus-Neubau Thomasstraße 1 a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste (Kämmerei) bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der 1.Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 ist darüber hinaus unter der Adresse [www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städtische Finanzen/Haushaltsplan](http://www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städtische_Finzen/Haushaltsplan) im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 13.06.2013

gez.

Freitag
Bürgermeister

**Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Velbert**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NW S.474), und der §§ 1 – 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687), hat der Rat in seiner Sitzung vom 28.05.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Nach dem Einspielergebnis und nach der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Bruttokasse, also aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 18,5 v. H. des Einspielergebnisses, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40 Euro,
2. in Gaststätten und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 18,5 v. H. des Einspielergebnisses, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro.

(3) Bis zum 20.1 des folgenden Kalenderjahres hat der Steuerschuldner eine Steueranmeldung, aufgeteilt nach Geldspielgeräten sowie Aufstellungsorten und auf Anordnung der Stadt nach Kalendermonaten abzugeben. Die Stadt Velbert kann auch verlangen, dass die Steueranmeldungen im laufenden Jahr für kürzere Zeiträume vorgelegt werden.

Bei der Besteuerung der Einspielergebnisse sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele sowie die für die Berechnung des Einspielergebnisses notwendigen Daten erhalten müssen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 04.06.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung werden die Grundabgabenbescheide der Stadt Velbert für das Jahr 2013 vom 18.01.2013 (Kassenzeichen 97186203) für

Herrn Wolfgang Syring
(zuletzt unbekannter Aufenthalt)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Grundabgabenbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 002 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 05.06.2013
Stadt Velbert

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lorenberg (Sachbearbeiter)

Bekanntmachung

In den ServiceBüros in Velbert-Mitte, Velbert-Langenberg und Velbert-Neviges wurden verschiedene Fundsachen abgegeben.

In allen ServiceBüros sind Fahrräder, Bekleidungsstücke, Uhren, Schmuckstücke und verschiedene Gegenstände abgegeben worden.

Die Eigentümer können ihre verlorenen Gegenstände zu den folgenden Öffnungszeiten in den ServiceBüros abholen:

ServiceBüro	Velbert-Mitte, Thomasstraße 1	Velbert-Langenberg, Donnerstraße 13	Velbert-Neviges, Elberfelder Straße 64
Montag	07.30 – 16.00 Uhr	-	10.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	07.30 – 15.00 Uhr	10.00 – 18.00 Uhr	-
Mittwoch	07.30 – 15.00 Uhr	-	-
Donnerstag	07.30 – 18.00 Uhr	-	09.00 – 18.00 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr	09.00 – 18.00 Uhr	-

Velbert, den 28.05.2013

Stadt Velbert
 Der Bürgermeister
 BürgerDienste
 Im Auftrag
 gez. Astrid Weber (Abteilungsleiterin)

Bekanntmachung

Nicht abgeholte Fundsachen werden im Rahmen einer

Öffentlichen Versteigerung

am Mittwoch, dem 31.07.2013 ab 10.00 Uhr, im Bereich des Rathaus-Innenhofes in Velbert-Mitte (Zugang über den Eingang Friedrich-Ebert-Straße 192),

versteigert.

Eine Besichtigung der Fundsachen ist zwischen 9.30 Uhr und 10.00 Uhr möglich.

Bis einschließlich 30.07.2013 besteht die Möglichkeit in den ServiceBüros der Stadt Velbert eventuelle Ansprüche nachweislich geltend zu machen.

Zur Versteigerung stehen folgende Gegenstände an:

Fahrräder, Bekleidungsstücke, Uhren, Schmuckstücke und verschiedene Gegenstände.

Velbert, den 28.05.2013

Stadt Velbert
 Der Bürgermeister
 BürgerDienste
 Im Auftrag
 gez. Astrid Weber (Abteilungsleiterin)

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Velbert für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten und den Strafkammern des Landgerichtsbezirk Wuppertal

Der Rat der Stadt Velbert hat in der Sitzung am 28.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für den Landgerichtsbezirk gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

01. Juli 2013 bis 05. Juli 2013

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Schaukasten des Rathauses Velbert-Mitte, Thomasstr. 1
(gegenüber dem Aufzug zur Treppe zum ServiceBüro)**

zu den allgemeinen Öffnungszeiten:

Mo	07:30 Uhr - 16:00 Uhr
Di, Mi	07:30 Uhr - 15:00 Uhr
Do	07:30 Uhr - 18:00 Uhr
Fr	07:30 Uhr - 12:00 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll **im Rathaus Velbert-Mitte, Thomasstraße 7, Gebäude A, Raum A 226, Herr Graßl** Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Velbert, den 28. Juni 2013

Freitag
Bürgermeister

Anhang zu der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

§ 32 GVG (Unfähigkeit zum Schöffenamte)

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG (Nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG (Weitere nicht zu berufende Personen)

1. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden könnten;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
2. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

- Erneuerung einer Heizkesselanlage
- Schulhofumbau - Spielplätze und Teile der Wegefläche
- Dachdeckerarbeiten Wilhelm-Ophüls-Schule

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden